

Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische
Kayslerin, in Germanien, zu Ungarn, Böhme, Dalmatien,
Croatien, Slavonien &c. Königin, Erb- Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder- Schlessien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Simburg, zu Sauburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder- Lausitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfort, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elßas, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Bar, Groß- Herzogin zu Toscana.

Entbieten all- und jeden Unseren treuehormsamsten Vasallen und Untertanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die- in Unseren gesamtten Teutschen Erblanden seynd, Unsere Kayser- Königliche Gnad, auch alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen, wasmassen zwar bereits von Unseren Glorwürdigsten Vorfahrern, verschiedne geschärfte Satzungen wieder die ungetreue Beamte und alle diejenige, welche einige Gemein- Gelder und Einkünften zu verwalten haben, wann sie solche unterschlagen oder zu eigenen Nutzen verwenden, ergangen, auch beschaffenen Umständen nach, da nemlich der Schaden gar vorfeglich- oder diebischer Weise beschehen wäre, die Todes- Straf verhänget- und stacuiret worden seye, zumahlen aber in mehrfältigen Begebenheiten sich der Anstand ereignet hat, in was für Fällen, auch gegen was für Personen, mit der vorgeschriebenen Schärfe zu verfahren seye? Allermassen in obbemelten Satzungen weder der eigentliche Verstand deren Gemein- Geldern erkläret, noch das Quantum ausgemessen worden ist, wegen deren Entwend- oder Veruntreuung, zur Todes- oder anderen scharfen Leibes- Straf geschritten werden könne, und solle, woraus sich dann ergeben, daß bishero dergleichen treulose Beamte, obschon die Mißhandlung offenbar oder rechtlichen erhoben worden, auch der Schaden öftermahlen auf ein grosses Quantum sich beloffen hat, mit keiner- oder nur geringen Bestrafung angesehen, mehrern Theils aber allein ihrer Amtirung entsetzet worden seynd; gleichwie aber eine dergleichen Nachsicht das übleste Beyspiel nach sich zieht, und um so mehr daran gelegen ist, die Gemein- Gelder und Renten in Sicherheit zu setzen, als hiervon das Heyl des gemeinen Weesens abhaget, und die nöthige Beamte zu halten, nicht vermieden werden kan; Dahero seynd Wir bewogen worden, über von allseitiger Gehörde abgefordert- und erstattete Gutachten, auch Uns eingereichten ausführlichen schriftlichen Vortrag wider dergleichen öfters vorkommende Mißhandlungen, nachfolgende Ersas- gebige Verordnung zu machen, und zwar

Erstens erklären Wir, daß unterm Rahmen deren Gemein- Geldern verstanden werden sollen, alle Unsere eigene Landesfürstliche Cameral- und andere Gefälle, Renten, und Einkünften, welche sowohl von Unseren Hof- Stellen, als auch von anderen auf Verrechnung oder Pacht- weis besorget- und administrirt werden; desgleichen alle Regiments- auch deren Land- Ständen, Creys- Nemtern und deren Untertanen Contributions- Cassa- Gelder: nicht weniger jene deren Städt- und Märkten, auch anderer Communicanten, dann deren Gottes- Häusern, Bruderschaften, Spittälern, Invaliden- Armen- und Waisen- Häusern, oder anderer dergleichen milden Stiftungen.

Wann also dergleichen Gelder, Renten, und Einkünften, entweder von denen eigends darzu aufgestellten Einnehmern, Beamten und Bedienten, oder von anderen, denen solche auf ein- oder andere Weise übergeben, und anvertrauet worden seynd, oder auch nicht anvertrauet worden, entwendet, unterschlagen, vorenthalten, zu eigenen, oder anderen Gebrauch verwendet, oder sonst, wie es immer geschehen möge, veruntreuet würden, so ist wider einen solchen, wann er nach ordentlicher Criminal- Inquisition der That geständig, oder rechtlichen überwiesen wird, nach Unterschied des entzohenen Quanti, mit einer von denen nachgesetzten Straffen ganz ohnverschont fürzugehen; doch wollen Wir aus besonderer Milde noch ferners zulassen, daß

Andertens, obwohlen jede Veruntreuung, welche besonders von einem eigends aufgestellten Beamten oder Bedienten verübet wird, allezeit vor Criminal anzusehen, und am Leib zu bestraffen wäre; Wann die Malversation nicht über zehen Gulden betraget, und das erstemahl beschehen, auch keine andere beschwerliche Umstände einer besonderen Gefahrde unterlossen wären, ein solcher Delinquent nebst Entsetzung von seinem Amt, nur civiliter von seiner Obrigkeit abgestraffet werden möge, da im Fall aber

Drittens die Entwendung oder Damnification höher, jedoch nicht auf ein hundert fünfzig Gulden sich erstreckte, so solle ein solcher Malversant nach abgeführten ordentlichen Criminal- Process, zur Straf auf eine Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder so ferne er hierzu untauglich wäre, zur Gefängnuß auf so viel Jahr, nach Maas deren gleich nachfolgenden vier Classen des veruntreuten Quanti condemnirt werden.

Als nemlichen zwischen jeden und dreyßig Gulden auf ein Jahr: zwischen dreyßig und sechzig Gulden auf zwey Jahr: zwischen sechzig und einhundert Gulden auf vier Jahr: dann zwischen einhundert, und einhundert und fünfzig Gulden auf acht Jahr, jedesmahl mit ewiger Entsetzung seines Amts, und mit erklärender Unfähigkeit zu allen weiteren Diensten.

Viertens, wann aber das entwendet- oder veruntreute Quantum einhundert fünfzig Gulden oder darüber betragete; So solle ein solcher treuloser Mensch mit dem Strang- oder falls es eine Person betreffe, welche in Unseren Erblanden mit dem Strang nicht hingerichtet wird, mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet- und von keinem Criminal- Gericht hiervon im mindesten abgewichen, sondern allein bey besonders vorkommenden mildernden Umständen oder aus deren erheblichen Bedenken, die Anzeige nacher Hof gemachet werden.

Fünftens ob zwar bey denen gemeinen Diebstählen die rechtliche Vorschrift mit sich bringet, daß, wann das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Theil ersetzt wird, auch die Bestrafung verminderet werden müsse; So wollen Wir doch diesen Unterschied bey Entwend- oder Veruntreuung derer Gemein- Geldern nur in jenem Fall Platz greiffen lassen, wann der Delinquent, dem solche Gelder anvertrauet worden, hierauf nicht beeydiget ist; Soferne aber die Entwend- oder Veruntreuung von einem solchen würcklich beeydigten Beamten, oder Bedienten verübet wird, so solle das Verbrechen wegen des Meineyds, als ein qualificirter Diebstahl angesehen, und ohne mindester Rücksicht, ob der Delinquent den Schaden ersetzen wolle, oder könne? oder solches zu thun vorhin in Willens gewesen seye, mit der oben ausgemessenen Todes- und respectivè anderen Straffen, fürgegangen werden, massen neben diesen, wann auch der Delinquent mit der Todes- oder einer anderen Straf beleyet wird, aus dessen Vermögen, so weit solches hinreichend ist, der Ersas jedesmahl vorzüglich verschaffet werden muß. Wann also

Sechstens und schlüsslichen die Mißthat von einem solchen, welcher hierauf nicht beeydiget ist, verübet worden wäre, und die Ersetzung des Schadens ganz oder zum Theil erfolgte: So ist im ersteren Fall, wann nemlichen die vollkommene Ersetzung beschiehet, jene Straf zu verhängen, welche in der gleich obangemerckten minderen Clafs ausgesezet ist; Soferne aber der Ersas nur zum Theil gemacht werden könnte; So ist nach Maas der überbleibenden Damnification mit der Straf fürzugehen, folglichen in jenem Fall, wann das nicht ersetzte Quantum die zur Todes- Straf ausgemessene Summa deren einhundert fünfzig Gulden erreichete, oder übersteigete, der Delinquent wegen Grösse des Verbrechens, mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichten.

Es werden demnach all- und jede, denen derley ohnmittelbar Landes- Fürstliche- oder andere obspecificirte Gemein- Gelder, Renten, und Einkünften, zur Verwalt- und Besorgung, oder sonst anvertrauet seynd, oder künftig anvertrauet werden solten, dann auch andere und jedermänniglich von aller Mißhandlung, und Veruntreuung deren oberwehnten Geldern, Renten, und Einkünften sich zu enthalten, hiemit aber von der sonst ohnausbleiblich zu gewarten habenden harten Leibs- oder Todes- Straf zu hütten wissen.

Dieses ist Unser ernstlicher Befehl, Will- und Meynung; geben in Unserer Stadt Wienn den 2. Monats- Tag Aprilis im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unserer Reiche im dreyzehenden Jahre.

MARIA THERESIA,

Friedrich Wilhelm Graf von Saurwitz.



Johann Graf von Sotet.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Joseph von Mannagetta
und Lerchenau.

Prof. in h. 25. Maij 153.

Ag